

**„Albertus Magnus - Preis“ der Diözese Augsburg  
für herausragende Promotionsleistungen  
an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg**

Die Diözese Augsburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg, Fronhof 4, gesetzlich vertreten durch den Unterzeichneten, stiftet für herausragende Promotionsleistungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg einen jährlich zu vergebenden „Albertus Magnus - Preis“. Die Auswahl der Preisträger erfolgt gemäß nachstehendem

**STATUT:**

**Art. 1 [Preisvergabe]**

(I) Der „Albertus Magnus - Preis“ ist mit 2.500,-- € (i.W.--- zweitausend-fünfhundert---EURO) dotiert und kann jährlich vom Ehrenausschuss aus Mitteln der Diözese Augsburg für herausragende Promotionsleistungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vergeben werden.

Der Preis kann auch in je halber Höhe von 1.250,-- € (i.W. --- eintausend-zweihundertfünfzig---EURO) an zwei gleichwertig herausragende Promotionsleistungen vergeben werden.

(II) Ein Rechtsanspruch auf Vergabe dieses Preises besteht nicht.

**Art. 2 [Ehrenausschuss]**

(I) Der Ehrenausschuss besteht aus

1. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg,
2. dem Hochschulreferenten des Bistums Augsburg,
3. einem vom Bischof von Augsburg benannten (weiteren) Mitglied des Domkapitels des Bistums Augsburg,
4. dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg,
5. einem von den Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg aus ihrer Mitte benannten Lehrstuhlinhaber.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 und 5 werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres benannt. Ein Lehrstuhlinhaber, der die Dissertation eines Promovenden, welcher für eine Preisverleihung vorgeschlagen worden ist bzw. werden kann, betreut hat, wird von einer Benennung nach Satz 1 Nr. 5 Abstand nehmen.

(II) Die Mitglieder des Ehrenausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten auf Antrag ihre notwendigen Auslagen von der Diözese Augsburg ersetzt.

(III) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein, leitet und schließt sie. Zu den nichtöffentlichen Sitzungen ist in der Regel schriftlich und wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

(IV) Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit der Mehrheit von 80 vom Hundert der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst; kein anwesendes Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(V) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift hat Angaben zu enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann lediglich von den Mitgliedern des Ehrenausschusses eingesehen werden.

### **Art. 3 [Vergabeverfahren]**

(I) Der „Albertus Magnus - Preis“ kann jedes Kalenderjahr durch den Ehrenausschuss für herausragende, an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg erbrachte Promotionsleistungen mit dem Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden.

(II) Bis 31. März eines jeden Jahres legt das Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 dem Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 eine Vorschlagsliste mit preiswürdigen Promotionsleistungen vor, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des betreffenden Vorjahres durch Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg bewertet worden sind.

(III) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg, das Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 wie jeder der an dieser Fakultät ferner tätigen Lehrstuhlinhaber und Professoren sind berechtigt, einen Vorschlag, der schriftlich gegenüber dem Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 zu begründen ist, für eine Preisverleihung zu unterbreiten.

(IV) Der Ehrenausschuss ist befugt, den/die unterbreiteten Preisvorschlag/-vorschläge aus wichtigem Grund durch von ihm benannte Sachverständige begutachten zu lassen.

### **Art. 4 [Entscheidung]**

(I) Der Ehrenausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens über die Preisverleihung.

(II) Der Ehrenausschuss ist berechtigt, eine bei der Preisvergabe nicht berücksichtigte Promotionsleistung durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder für das nächstfolgende Vergabeverfahren nochmals zuzulassen. Findet sie erneut keine Berücksichtigung, ist ein Beschluss nach Satz 1 insofern unzulässig.

#### **Art. 5 [Preisverleihung]**

(I) Der „Albertus Magnus - Preis“ wird regelmäßig durch den Bischof von Augsburg oder einen Beauftragten im Rahmen eines Festaktes dem Preisträger überreicht.

(II) Der Preisträger ist gehalten, auf der Rückseite des Titelblattes oder einer eigenen Seite seiner druckgefassten Dissertation anzugeben: „Albertus Magnus Preis... (Jahrzahl) der Diözese Augsburg“.

#### **Art. 6 [Besondere Bestimmungen]**

(I) Dieses Statut tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Es wird im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlicht.

(II) Das Statut vom 25. Mai 1993 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Augsburg, den 20. Februar 2003

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Viktor Josef Dammertz OSB  
(Bischof von Augsburg)